

Zeitschrift: Emanzipation : feministische Zeitschrift für kritische Frauen
Herausgeber: Emanzipation
Band: 3 (1977)
Heft: -

Artikel: "Mutter sein dagegen sehr"
Autor: S., Christine / W., Ursula
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-358629>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

"Mutter sein, dagegen sehr"

CHRISTINE S.

Ich bin seit 4 Jahren verheiratet und wohne mit meinem Mann in einer ländlichen Gegend im Kanton Solothurn. Schon lange haben wir uns Kinder gewünscht. Da ich jedoch meinen Beruf sehr gerne ausübe, – ich brauche Leute um mich, Haushalt allein kann mich nicht befriedigen – habe ich mit meinem Chef ausgehandelt, dass ich 3 Monate nach der Geburt zu Hause bleiben kann, mit vollem Lohn, wenn ich anschliessend wieder in die Firma zurückkehre. Nach diesen drei Monaten sollte meine Mutter die Pflege des Kindes während meiner Arbeitszeit übernehmen. Nun, die drei Monate sind bald um, plötzlich, ganz unerwartet, stirbt meine Mutter an einem Herzschlag. Neben der Trauer um meine Mutter stürzt nun der ganze Plan für die Pflege unserer Tochter zusammen. Ich muss zuhause bleiben und als Gipfel dazu verlangt nun die Firma von mir die Rückzahlung der drei bezogenen Monatslöhne! Ich bin vertragsbrüchig, jawohl. Der Chef ist vollkommen im Recht. Aber was ist das für ein Recht, das solches zulässt? Da muss sich unbedingt etwas ändern für uns Frauen, Kinder und Männer!

URSULA W.

Ich habe fünf Jahre lang in einer kleinen Transportfirma in Basel gearbeitet. Der Job gefiel mir auf die Dauer nicht mehr so gut. Ich wollte mir weiterbilden. Bei der AKAD (Abendmatur) wollte es nicht so recht klappen, deshalb habe ich mich zu verschiedenen Auslandaufenthalten entschlossen, um meine Sprachenkenntnisse zu festigen. Italien war mein erstes Ziel, dann zog es mich nach England. Hier wurde ich ungewollt schwanger. Was nun? Abtreiben wollte ich nicht, heiraten lag auch nicht drin. Ich kehrte nach Basel zurück und kloppte an die Tür des Transportunternehmens; der Chef hat mir hier jederzeit wieder Arbeit angeboten. Ich wurde freundlich aufgenommen, konnte meinen alten Job wieder aufnehmen. Aber: Als es um den Mutterschaftsurlaub ging, wurde der Chef unerbittlich. 'Sie arbeiten seit gut 6 Monaten wieder bei uns, also haben Sie Anspruch auf den minimalen Ansatz, 3 Wochen wird Ihnen der Lohn bezahlt, dann müssen Sie wieder arbeiten. Das ist nun mal so bei uns.' Ich kann mich dagegen nicht wehren, was der Chef macht, ist legal. Aber gerade deshalb meine ich, dass die gesetzliche Änderung unbedingt sofort an die Hand genommen werden muss. Unter der heutigen Regelung leidet im Grunde genommen am meisten das Neugeborene, das noch der Nähe der Mutter bedarf. Als ledige Mutter bin ich einfach gezwungen, meine Arbeit nach diesen drei Wochen wieder aufzunehmen, schliesslich brauchen wir etwas zum Beis-



Geschichte der Mutterschaftsversicherung

Hundert Jahre Geiz

1864 Der Kanton Glarus setzt als erster europäischer Staat das Arbeitsverbot vor und nach der Geburt durch.

1877 Das eidg. Fabrikgesetz führt nach dem glarnerischen Vorbil das gesetzliche Arbeitsverbot von insgesamt 8 Wochen vor und nach der Geburt ein. Zwischen der Geburt und dem Wiedereintritt müssen mindestens 6 Wochen liegen.

1911 Das Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (KUVG) tritt in Kraft. In Art. 14 ist festgehalten, dass das Wochenbett einer versicherten Krankheit gleichkommt, d.h. jede versicherte Frau hat Anspruch auf Pflegeleistungen während und nach der Geburt. Die für Taggeld versicherten Frauen haben Anspruch auf ein Taggeld während mindestens 6 Wochen (also während der Dauer des obligatorischen Arbeitsunterbruches).

1914 Das neue Fabrikgesetz bringt einen Rückschritt hinsichtlich des Mutter schutzes. Die Schonzeit wird auf 6 Wochen nach der Geburt beschränkt. Das Arbeitsverbot vor der Geburt wird fallengelassen.

1919 Die 1. Internationale Arbeitskonferenz von Washington arbeitet ein Ueber einkommen aus, das den teilnehmenden Staaten zur Ratifikation unterbreitet wird. Inhaltlich wird eine 6-wöchige Schonzeit nach der Geburt und der Anspruch auf eine ebensolange Arbeitsunterbrechung vor der Geburt, die unentgeltliche Behandlung durch Arzt und Hebammen, sowie eine Unterstützung an die Mutter gefordert.

1920 Die Schweiz ratifiziert das Abkommen nicht. Der Bundesrat setzt aber dafür eine Expertenkommission zur Prüfung dieser Frage ein.

1922 Mit der Begründung, dass eine Mutterschaftsversicherung in Vorbereitung sei, wird der Entwurf der IV. Internatio nalen Arbeitskonferenz in Genf, der eine

Ausdehnung der Washingtoner Beschlüsse auf die Lohnarbeiterinnen der Landwirtschaft vorsieht, vom Bundesrat nicht ratifiziert.

Der Entwurf für eine Mutterschaftsversicherung und derjenige zur Totalrevision des KUVG werden dann zurückgestellt, weil die Arbeiten für die AHV in den Vordergrund treten.

1945 In einer Volksabstimmung wird der Familienschutzartikel der Bundesverfassung (Art. 34 quinque) angenommen, in welchem es heißt, dass der Bundesrat auf dem Wege der Gesetzgebung eine Mutterschaftsversicherung einrichten wird.

1947 Der Bundesrat bestellt eine Expertenkommission für die Totalrevision des KUVG und die Einführung der Mutterschaftsversicherung.

1954 Die Expertenkommission legt einen Bericht und Vorentwurf zu einem Bundesgesetz über die Kranken- und Mutterschaftsversicherung vor, der aber am Widerstand der Aerzteschaft und der bürgerlichen Parteien scheitert. Der Vorentwurf wird vom Bundesrat fallengelassen.

1964 Das KUVG wird teilrevidiert. Von der Mutterschaftsversicherung ist keine Rede mehr, sondern die Behörden sind der Meinung die Mutterschaftsleistungen sollen weiterhin einen integrierenden Bestandteil des KUVG bilden.

1974 Die SGB/SP-Initiative und ein Gegenentwurf des Bundesrates gelangen zur Abstimmung. Sowohl der Gegenentwurf, der die Mutterschaftsversicherung in das KUVG eingezieht, als auch die SGB/SP-Initiative, die eine eigentliche Mutterschaftsversicherung mit 14 Wochen Schwangerschaftsurlaub vorsieht, werden abgelehnt.